



Empfehlung Nr. 9/2015

vom 15. Oktober 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Boécourt JU

Die Post eröffnete der Gemeinde Boécourt mit Datum vom 2. Juli 2015, dass die Poststelle Boécourt geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Boécourt gelangte mit Schreiben vom 7. Juli 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 15. Oktober 2015.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Boécourt im Februar 2013 das Gespräch über die Zukunft der Poststelle auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme waren die rückläufigen Kundengeschäfte in der Poststelle. Aufgrund der vermehrten Orientierung der Einwohnerschaft von Boécourt Richtung Bassecourt und Glovelier für Arbeit, Ausbildung und Einkäufe geht die Post davon aus, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Boécourt künftig ihre Postgeschäfte vermehrt in diesen Ortschaften erledigen werden. Es gab insgesamt zwei Gespräche mit der Gemeinde. Die Post hätte ein drittes Gespräch gewünscht. Die Gemeinde erachtete es als überflüssig, ein drittes Gespräch zu führen. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, eröffnete die Post der Gemeinde am 2. Juli 2015 ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle und die Eröffnung einer Postagentur im Mini-Marché Boécourt Sàrl an der Route de Séprais 13. Die Gemeinde Boécourt gelangte gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 7. Juli 2015 an die PostCom. Die Post erstellte darauf ein Dossier. Die Gemeinde Boécourt erhielt eine Kopie zur Stellungnahme. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die jurassische Gemeinde Boécourt befindet sich im Distrikt Delémont, 10 km westlich des Kantonshauptortes Delémont. Die Fläche der Gemeinde umfasst 12,3 km². Knapp die Hälfte des Gemeindegebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Zu Boécourt gehören die Weiler Séprais und Montavon, wo bereits heute ein Hausservice angeboten wird. Mit knapp 850 Einwohnern gehört Boécourt zu den mittelgrossen Gemeinden des Kantons Jura. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich in Boécourt die Uhrmacherei. Später siedelte sich das Baugewerbe in der Gemeinde an. Über die Hälfte der im Erwerbsleben Tätigen arbeitet in der Gemeinde selber. Viele Wegpendler arbeiten in der Region Delémont.
3. Der Conseil Communal von Boécourt setzte sich für die Aufrechterhaltung des Status quo ein. Für eine Änderung der Postversorgung sei es zu früh. Er zeigte sich überzeugt, dass die Wirtschaftlichkeit der Poststelle durch Sparmassnahmen wie die Verkürzung der Öffnungszeiten und Massnahmen zur Erhöhung des Umsatzes verbessert werden könnte. Mit einer Verkürzung der Öffnungszeiten der Poststelle wäre die Gemeinde einverstanden. Im Hinblick auf substantielle Bauvorhaben auf dem Gemeindegebiet, die mittelfristig zu einem Anwachsen der Bevölkerung um etwa 250 Personen führen dürften, zeigte sich der Conseil Communal optimistisch, dass künftig mehr Kundschaft die Poststelle besuchen würde. Zudem befürchtete der Conseil Communal, dass die Schliessung der Poststelle Unternehmen davon abhalten könnte, sich auf dem Gemeindegebiet niederzulassen. Weil die Gemeinde auf Gemeindefusionen verzichtet habe, sei für sie eine eigene Poststelle besonders wichtig. Auch der Ministre de l'Environnement et de l'Équipement des Kantons Jura setzte sich bei der Post CH AG für die Weiterführung der Poststelle Boécourt ein und äusserte verschiedene Bedenken hinsichtlich Rechtsmässigkeit der Schliessung der Poststelle.
4. Die Argumentation des Conseil Communal von Boécourt ist nachvollziehbar. Der Verlust der Poststelle ist für eine Gemeinde eine einschneidende Entwicklung. Indessen ist hervorzuheben, dass

die Poststelle Boécourt nicht ersatzlos geschlossen werden soll: Die geplante Postagentur im Mini-Marché ist fast doppelt so lange geöffnet, wie die heutige Poststelle. Zudem bringt die geplante Agentur eine Verbesserung hinsichtlich Zugänglichkeit, denn sie verfügt über einen Zugang sowohl über eine Treppe als auch über eine Rampe und über automatische Türen. Die Türe der Poststelle muss von Hand geöffnet werden.

Es gibt nur einige wenige Postdienstleistungen, die in einer Postagentur nicht angeboten werden. Als grösster Nachteil wird von den Gemeinden und den Einwohnern regelmässig die fehlende Möglichkeit für Bareinzahlungen empfunden. Indessen sind zwei Poststellen in der näheren Umgebung (Glovelier und Bassecourt) mit dem öffentlichen Verkehr in weniger als zwanzig Minuten erreichbar. Die entsprechenden Kurse zu den Nachbardörfern verkehren stündlich.

Die von der Post geplante Schliessung der Poststelle Boécourt mit der Eröffnung einer Postagentur als Ersatzlösung steht in Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen im Postrecht. Es ist insbesondere hervorzuheben, dass Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit gleichstellt. Die Post soll ihren Infrastrukturauftrag durch ein Poststellen- und Postagenturennetz erfüllen können. Einzige materielle Vorgabe zu Gunsten der Poststellen ist die Regelung von Art. 33 Abs. 2 VPG. Diese Bestimmung schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion Nr. 2601 (Jura) verfügt nach Schliessung der Poststelle Boécourt über 35 Poststellen und sechs Postagenturen. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der Entscheid der Post im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen steht und eine gute postalische Grundversorgung in Boécourt gewährleistet bleibt.

5. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Boécourt holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 30. September 2015 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2014 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Municipalité de Boécourt, Conseil communal, Route de Séprais 11, 2856 Boécourt/JU
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'Economie et de la Coopération, 12, rue de la Préfecture, 2800 Delémont
- Département de l'Environnement et de l'Équipement, 2, rue des Moulins, 2800 Delémont

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 30. September 2015 betreffend Replacement d'un office de poste par une agence postale à Boécourt (JU)



[2501 Biel/Bienne_OFCOM.com](http://2501.Biel/Bienne_OFCOM.com)

Commission fédérale de la poste PostCom
Hans Hollenstein
Président
Monbijoustrasse 51A
3003 Berne

Noire référence : 383/1000345032
Votre référence :
Dossier traité par : Marilena Corti
Biel/Bienne, le 30 septembre 2015

Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Boécourt (JU): avis de l'OFCOM

Monsieur,

L'OFCOM est compétente pour examiner le respect de l'obligation concernant l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01)

En ce sens, et dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO et menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir notre avis sur le remplacement de l'office de poste de Boécourt (JU) par une agence postale.

Le mandat de service universel relatif aux services de paiement comprend les prestations énumérées à l'art. 43, al. 1, let. a-e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. Elle garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières.

Le Conseil fédéral a inscrit à l'art. 44 de l'ordonnance une obligation en matière d'accès en vertu de laquelle les prestations mentionnées à l'art. 43, al. 1, let. c-e, OPO, doivent être accessibles à 90% de la population résidente permanente en 30 minutes à pied ou en transports publics. L'obligation d'accès est par cette disposition limitée aux prestations en espèces.

Dans le cadre du rapport annuel sur le respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements, la Poste doit fournir à l'OFCOM des données sur l'accessibilité. Pour l'année

Office fédéral de la communication OFCOM
Marilena Corti
rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne
Tél. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 31824
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

DI/ECM/11542538

Notre référence: 383/1000345032

2014, elle indiquait que les prestations de paiement en espèces dans les offices postaux étaient accessibles en 30 minutes à 96.8% de la population résidente permanente. Si l'on tient compte du fait qu'un service à domicile est fourni là où il n'existe ni office de poste ni agence postale, l'accès était garanti à 98.3% de la population fin 2014. Les conditions énoncées par l'OPO étaient donc remplies.

Etant donné que la Poste n'a pas d'obligation de fournir des données à ce sujet, l'OFCOM ne dispose pas des informations nécessaires pour se prononcer, dans le cas concret, sur l'effet de la fermeture d'un office de poste au niveau de l'accessibilité

De manière générale, on constate toutefois que la transformation d'un office de poste en une agence peut, selon la région, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, au moins pour certains ménages.

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées

Office fédéral de la communication OFCOM


Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste